

Auswirkungen der Änderungen der TA Luft auf die Geflügelhaltung



Thomas Heidenreich

TA Luft - Gliederung

- Nr. 1: Anwendungsbereich
- Nr. 2: Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen
- Nr. 3: Rechtliche Grundsätze der Genehmigung
- Nr. 4: Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen**
- Nr. 5: Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen**
- Nr. 6: Nachträgliche Anordnungen
- Nr. 7: Aufhebung von Vorschriften
- Nr. 8: Übergangsregelung
- Nr. 9 : Inkrafttreten
- Anhänge 1 - 12**

1. Anwendungsbereich

(...)

Sie ([Anm.: die TA Luft](#)) enthält zudem Vorgaben zur sparsamen und effizienten **Verwendung von Energie** und zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(...)

Soweit im Hinblick auf die Pflichten der **Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen** nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, **sollen die in Nummer 4 festgelegten Grundsätze** zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nummer 4.6 unterbleibt, soweit eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre.

(...)

Soweit zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 (...) BImSchG **Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen** festgelegt werden können, **können auch die in Nummer 5** für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Vorsorgeanforderungen als **Erkenntnisquelle** herangezogen werden



2.2 Immissionskenngrößen, Beurteilungspunkte, Aufpunkte

Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der **Belastung durch einen** luftverunreinigenden Stoff. **Bei der Belastung sind Vorbelastung, Gesamtzusatzbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden.**

Vorbelastung: vorhandene Belastung durch einen Schadstoff.

Zusatzbelastung: Immissionsbeitrag **des Vorhabens**.

Gesamtbelastung: Vorbelastung + Zusatzbelastung.

Gesamtzusatzbelastung: **Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung.**

(...)



3.6 Prüfung der Betriebsorganisation

Vor Erteilung einer Genehmigung (...) ist zu prüfen, auf **welche Weise der zukünftige Betreiber sicherstellen will**, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (...) dienenden **Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden**. Zu diesem Zwecke soll die zuständige Behörde die Informationen, die der Betreiber zur Betriebsorganisation vorzulegen hat, hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte der antragsgegenständlichen Anlage nach folgenden Kriterien prüfen:

- Hat der Betreiber für alle relevanten Umweltaspekte der Anlage Verantwortlichkeiten festgelegt?
- Gibt es Festlegungen hinsichtlich:
 - der Organisation regelmäßiger Maßnahmen zur Instandhaltung der Anlage,
 - der Eigenüberwachung des Anlagenbetriebs und der Emissionen,
 - der Organisation von Abhilfemaßnahmen bei der Überschreitung von festgelegten Emissionsbegrenzungen und bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs,
 - der Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte, z. B. der Maßnahmen zur Instandhaltung der Anlage, der Ergebnisse der Eigenüberwachung, von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und von Abhilfemaßnahmen.

Die Eignung der Betriebsorganisation des Antragstellers kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Anlage in ein **zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001** (Ausgabe November 2009) oder EMAS-Verordnung 1221/2009/EG (2009) (...) einbezogen ist. Andere Systeme (...) können (...) anerkannt werden, sofern diese Systeme verbindlich eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle vorsehen.

4.2.1 - Tabelle 1: Immissionswerte Feinstaub

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Benzol	5	Jahr	–
Blei und seine anorganischen Verbindungen als Partikelbestandteile (PM_{10}), angegeben als Pb	0,5	Jahr	–
Partikel (PM_{10})	40	Jahr	–
	50	24 Stunden	35 ¹
Partikel ($\text{PM}_{2,5}$)	25	Jahr	–

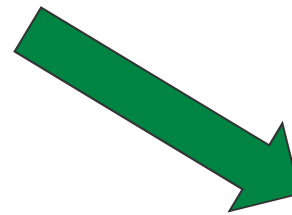
¹ Bei einem Jahreswert von unter $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist in der Regel der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert eingehalten.

4.3.2.1 Immissionswerte Geruch

4.3.2.1 Immissionswert für Gerüche

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, ist Anhang 7 heranzuziehen. Insbesondere ist die im Rahmen der Prüfung erforderliche Ermittlung der Immissionskenngrößen nach **Anhang 7** vorzunehmen.

Keine 1:1 Umsetzung der GIRL !



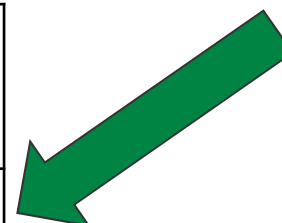
Anhang 7
Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn- /Mischgebiete	Gewerbe- /Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Tabelle 24: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungs- faktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Legehennen	1,0



Es fehlen u.a.:
- *Begründung und Auslegungshinweise*
- *Anhänge*

4.6 Ermittlung der Immissionskenngrößen

Die **Bestimmung der Immissionskenngrößen** ist im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff **nicht erforderlich, wenn**

- die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme die in Tabelle 7 festgelegten **Bagatellmassenströme nicht überschreiten** und
- die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) **zehn Prozent** der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

Tabelle 7: Bagatellmassenströme

....

Gesamtstaub: 1,0 kg/h → diffus 100 g/h
PM (10): 0,8 kg/h → diffus 80 g/h
PM (2,5): 0,5 kg/h → diffus 50 g/h

Dies sind etwa:

- **3370 Legehennen**
(Volierenhaltung, freier Anflug),
- **29200 Masthähnchen**
(Bodenhaltung),
- **1250 Puten**
(Bodenhaltung).



4.4.2 Immissionswert für Ammoniak

4.8 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen
(...)

Ammoniak

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist **Anhang 1** heranzuziehen. (...)

Anhang 1 Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen

die Berechnung des Mindestabstandes gilt die Gleichung

$$X_{\min} = \sqrt{F \cdot Q},$$

wobei F den Wert $60.000(\text{m}^2\text{a})/\text{Mg}$ einnimmt und Q die jährliche Ammoniakemission in Mg/a angibt.

Innerhalb der Fläche, die sich vollständig im Kreis mit einem Radius entsprechend dem nach der Gleichung ermittelten Mindestabstand befindet, gibt die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von **$2 \mu\text{g}/\text{m}^3$** einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Stickstoffdeposition – FFH -Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

4.8 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT VON STICKSTOFF- UND SÄUREEINTRÄGEN FÜR GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG → (FFH-Gebiete)

.... Für die Prüfung ist Anhang 8 heranzuziehen.

Anhang 8:

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung **nicht offensichtlich ausgeschlossen**, so soll ...

1. Schritt: Festlegung **Einwirkungsbereich** → Fläche um den Emissionsschwerpunkt mit **mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr**
2. Schritt: **FFH-Gebiete** vorhanden? → Beurteilungspunkte bestimmen
3. Schritt: Bewertung anhand von Depositionswerten (**Critical Loads**)
4. Schritt: Gesamtbelastung eingehalten? → **gut !** → **Überschreitet Gesamtbelastung CL**
5. Schritt: Gesamtbelastung nicht eingehalten → **Zusatzbelastung < 3% CL ?** → **gut !**
6. Schritt: Nur Bagatellfläche?

*CL – unterer/oberer Wert/ Mittelwert ?
Wie groß ist eine Bagatellfläche ?*



Stickstoffdeposition - Ökosysteme

4.8 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen

STICKSTOFFDEPOSITION

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen, so sind ..in der Regel auch keine erheblichen Nachteile durch **Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition** .. zu besorgen. Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist für die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch **Stickstoffdeposition** gewährleistet ist, ist **Anhang 9** heranzuziehen.

Anhang 9:

1. Schritt: Beurteilungsfläche: Radius, **50-fache der tatsächlichen Schornsteinhöhe, mindestens 1 km**
2. Schritt: N-empfindliche Pflanzen und Biotope vorhanden ?
3. Schritt: Im Aufpunkt > **5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr**
4. Schritt: **Festlegung geeigneter Immissionswerte! ???**
5. Schritt: Gesamtzusatzbelastung < 30 % Immissionswert → gut;
> 30 % Immissionswert
6. Schritt: **Einzelfallprüfung**



Bagatellmassenstrom Ammoniak

4.8 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen

Anhang 9:

Die benötigten Immissionskenngößen sollen nach Nummer 4.6 bestimmt werden, wobei die Vorgaben nach Nummer 4.1 Absatz 4 Satz 1 analog anzuwenden sind;....

Für Ammoniakemissionen beträgt der entsprechende Bagatellmassenstrom unabhängig von den Ableitbedingungen **0,1 kg NH₃/h**.

Der NH₃-Bagatellmassenstrom dient der Konkretisierung der Kausalität zwischen Anlagenbetrieb und schädlichen Umwelteinwirkungen; da die Ableitung der NH₃-Emissionen häufig bodennah erfolgt, wird auf eine Differenzierung nach Art der Ableitung verzichtet.

Der Bagatellmassenstrom entspricht:

- **9615** *Legehennen* (Volierenhaltung, Kotband ohne Belüftung)
- **18025** *Masthähnchen* (Bodenhaltung, Langmast),
- **1645** *Puten* (50% Hennen, 50 % Hähne).



Immissionswerte Bioaerosole

4.8 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen

BIOAEROSOLE

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Keimen und Endotoxinen nicht gewährleistet ist, so ist der Einzelfall zu prüfen. Anhang 10 ist heranzuziehen.

Anhang 10:

Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung:

Mögliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Keimen und Endotoxinen nicht gewährleistet und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist sind:

- Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und einer Bioaerosol emittierenden Anlage (Beispiele:
 - < 500 m zu Geflügelhaltungsanlagen, halboffenen und offenen Kompostierungsanlagen;
 - < 350 m zu Schweinemastbetrieben; < 200 m zu geschlossenen Kompostierungsanlagen)
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der Wohnbebauung
- weitere Bioaerosol emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius)
- empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)
- gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder).

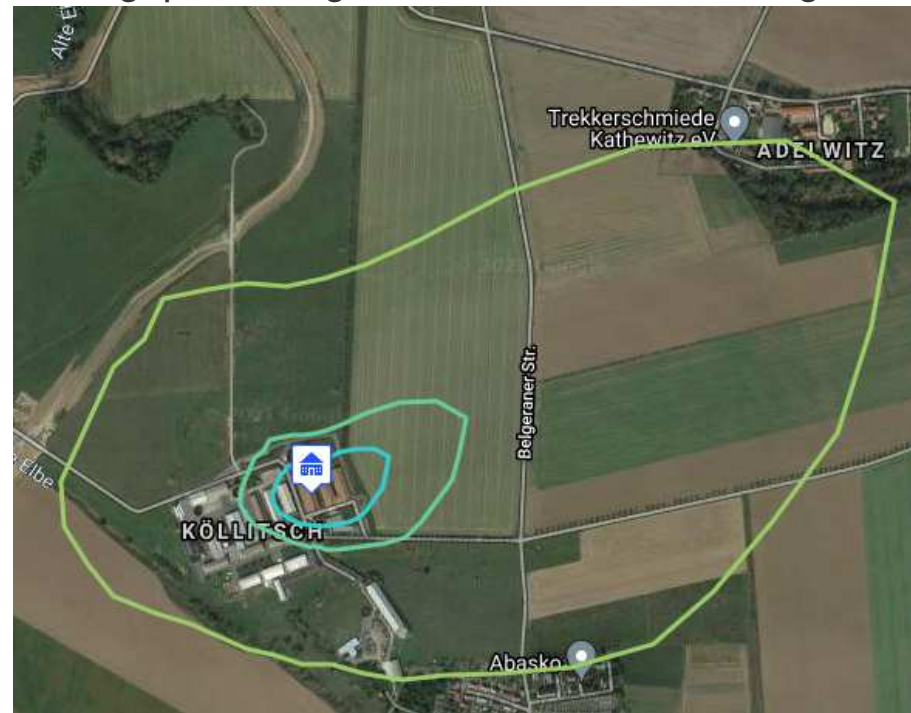
Nummer 5.4.7.1 Emissionen

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren

MINDESTABSTAND

Bei Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand von 100 m von der **Außenkante des Stalles**, bzw. von der **Begrenzung der Auslauffläche** zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.

Gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen soll in der Regel ein Mindestabstand von **150 m** nicht unterschritten werden.



Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

- a) Größtmögliche **Sauberkeit und Trockenheit** im Stall. (...)
- b) möglichst wenig **Futterreste**; Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen **nicht offen gelagert** werden. Werden geruchsintensive Futtermittel, z. B. Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- c) (...) Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer **Mehrphasenfütterung** einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen und **Geflügel die Werte in Tabelle 9 bzw. Tabelle 10 nicht überschreiten**. Bei Mastschweinen, **Masthühnern** und **Mastenten** sollten **mindestens drei Phasen** und bei **Puten mindestens sechs Phasen** angewendet werden. (...)

Frist für Einhaltung Phasenfütterung 02/2021

Tabelle 10 legt eine Minderung von Ammoniak von mind. 10 % fest ! → nicht einfach umsetzbar!

Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Tabelle 10:

Produktionsverfahren für Geflügel	Maximale Nährstoff- ausscheidung	
	in g/(TP·a) bzw. g/(Tier·a)	
Produktionsverfahren mit Leistungen	N	P ₂ O ₅
<i>Hennen [g/(TP·a)]</i>		
Legehennen: 17,6 kg Eimasse/Tier; 2-Phasen-Fütterung	731	346
Junghennen: 3,5 kg Zuwachs; 3-Phasen-Fütterung	252	151
<i>Masthähnchen [g/(TP·a)]</i>		
Mast ab 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/ Tier	385	176
Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/ Tier	357	174
Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/ Tier	311	153
Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/ Tier	249	121

Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Tabelle 10 Fortsetzung:

<i>Putenmast [g/(Tier·a)]</i>		
Hähne: 22,1 kg Zuwachs; Mastdauer bis 21 Wochen, Futtermittelverbrauch 56,4 kg	905	428
Hennen: 10,9 kg Zuwachs; Mastdauer bis 16 Wochen, Futtermittelverbrauch 26,7 kg	497	231
Hähne von 6. bis 21. Woche	845	387
Hennen von 6. bis 16. Woche	444	195
Gemischt geschlechtliche Mast, 50 Prozent Hähne, 50 Prozent Hennen	701	330
<i>Entenmast [g/(TP·a)]</i>		
Pekingenten	605	344
Flugenten	576	367
<i>Gänsemast [g/(Tier·a)]</i>		
Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier	231	133
Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier	702	387
Spätmast / Weidemast, 7,5 kg Zuwachs/Tier	1074	334

Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

d) **Optimales Stallklima:**

Bei zwangsbelüfteten Ställen ist zur Erreichung eines optimalen Stallklimas **die DIN 18910** (...) zu beachten.(...) Es ist sicher zu stellen, dass bei der Neuerrichtung von zwangsbelüfteten Ställen die **Voraussetzungen** geschaffen werden, den **nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung** zu ermöglichen.

Frei gelüftete Ställe sollen (...) sofern möglich, mit der Firstachse quer zur Hauptwindrichtung ausgerichtet und frei anströmbar sein sowie zusätzliche Lüftungsöffnungen in den Giebelseiten aufweisen.



Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

- h) Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung (**E-Anlagen**) (...) ist die Abluft einer qualitätsgesicherten **Abluftreinigungseinrichtung** zuzuführen
- Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff **mindestens 70 Prozent**
 - Geruchsstoffkonzentration im Reingas **< 500 GE/m³** (außer Mastgeflügel)
 - Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein.

Wenn Abluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich → andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhangs 11 oder gleichwertige Maßnahmen sind anzuwenden

mit denen ein **Emissionsminderungsgrad** von **mindestens 40 Prozent**, bei tiergerechten **Außenklimaställen von mindestens 33 Prozent** im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird. (...)

Bei (...) Masthähnchen und Puten sind die Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen an Ammoniak, Staub und Gerüchen auszuschöpfen.

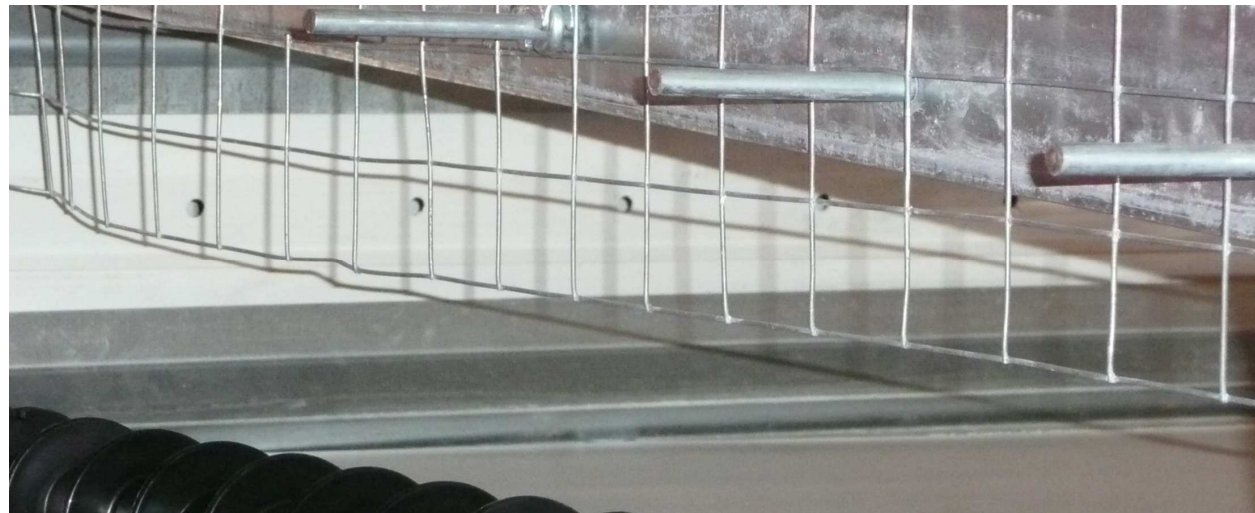
Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

- i) Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung (**in V-Anlagen**) sind zur **Minderung der Ammoniakemissionen** Techniken nach Anhang 11 (...) einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad (...) von **mindestens 40 Prozent** gewährleisten. (...)

Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden. In diesem Fall sind Maßnahmen des Anhangs 11 oder gleichwertige Minderungsmaßnahmen soweit wie möglich anzuwenden.

Kotbandbelüftung



Anhang 11, Tabelle 29: Minderungstechniken Geflügel, Auszug

Kurzbezeichnung der Verfahren/Minderungstechnik ²²	Referenzwert der Haltungsverfahren	Emissionsfaktor nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe h der TA Luft Minderung: 70 Prozent	Emissionsfaktor nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i der TA Luft Minderung: 40 Prozent
	In kg NH ₃ /(TP · a)		
Leghennen			
Volierensysteme mit Kotband:			
a) Volierenhaltung, unbelüftetes Kotband, Kotabfuhr zweimal pro Woche,	a) 0,050	a) 0,015	a) 0,030
b) Volierenhaltung, belüftetes Kotband, (0,4-0,5 m ³ /Tier und Stunde ohne Zuluftkonditionierung, Kotabfuhr einmal pro Woche, Trockensubstanzgehalt (TS) im Kot 55 Prozent.	b) 0,041	b) 0,012	b) 0,024
c) Volierenhaltung, Kotbelüftung mit Außenluft (0,7 m ³ /TP und Stunde, 17 °C Lufttemperatur mit 55 Prozent TS im Kot, 80 Prozent TS in Einstreu	c) 0,033	c) 0,009	c) 0,019
Bodenhaltung/ Auslauf (Entmistung einmal je Durchgang)	0,284	0,085	0,170
Junghennen bis 18 Wochen, Volierenhaltung, unlüftetes Kotband, Kotabfuhr zweimal pro Woche	0,0352	0,010	0,021
Junghennen bis 18 Wochen, Volierenhaltung, belüftetes Kotband, 0,1 m ³ /(TP·h), Kotabfuhr einmal pro Woche	0,0289	0,0087	0,017
Masthähnchen			
Bodenhaltung, Zwangsentlüftung (Mast bis 33 Tage)	0,0315	0,010	0,019
Bodenhaltung, Zwangslüftung (Mast bis 42 Tage)	0,0437	0,013	0,026

Anhang 11, Teil 2 Geflügel: Referenzwerte/Minderungswerte Vorschlag !

LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Ammoniak-Emissionsfaktoren Geflügel:

Legehennen in Bodenhaltung mit Kotbunker und Zwangslüftung

Referenzwert unter Berücksichtigung der Fütterung nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c:	0,284 kg/(TP·a)
Maximaler Emissionsfaktor bei Emissionsminderung um 40 Prozent:	0,170 kg/(TP·a)

Legehennen in Bodenhaltung mit Volierengestellen und Zwangslüftung

Referenzwert unter Berücksichtigung der Fütterung nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c:	0,082 kg/(TP·a)
Maximaler Emissionsfaktor bei Emissionsminderung um 40 Prozent:	0,049 kg/(TP·a)

Junghennen in Bodenhaltung mit Volierengestellen und Zwangslüftung

Referenzwert unter Berücksichtigung der Fütterung nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c :	0,057kg/(TP·a)
Maximaler Emissionsfaktor bei Emissionsminderung um 40 Prozent:	0,034 kg/(TP·a)

Masthähnchen in Bodenhaltung mit Zwangslüftung

Referenzwert unter Berücksichtigung der Fütterung nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c:	Kurzmast:	0,032 kg/(TP·a)
	Langmast:	0,044 kg/(TP·a)
Maximaler Emissionsfaktor bei Emissionsminderung um 40 Prozent:	Kurzmast:	0,019 kg/(TP·a)
	Langmast:	0,026 kg/(TP·a)

Anhang 11, Teil 2 Geflügel:

Tabelle 29, **Vorschlag!**

Kurzbezeichnung der Verfahren/ Minderungstechnik*	Minderung in Prozent	Emissionsfaktor für Ammoniak der Minderungstechnik in kg NH ₃ /(TP·a)
Legehennen /Junghennen		
1. Bodenhaltung mit Kotbunker:		
a) Kotbunker mit Belüftung durch Rohre unter den Rosten	66	0,125
b) Kotbunker, mit Belüftung durch Lochboden unter Kotgrube	71	0,11
c) Kotbunker mit unbelüftetem Kotband, Kotabfuhr zweimal pro Woche	82	0,05
2. Bodenhaltung mit Volierensysteme und Kotband:		
a) Volierenhaltung, unbelüftetes Kotband, Kotabfuhr zweimal pro Woche,	39	0,05
b) Volierenhaltung, belüftetes Kotband, 0,4-0,5 m ³ /(TP*h) ohne Zuluftkonditionierung, Kotabfuhr einmal pro Woche, TS im Kot 55%	50	0,041
3. Bodenhaltung Junghennenaufzucht		
a) Junghennen bis 18 Wochen, Volierenhaltung, unbelüftetes Kotband, Kotabfuhr zweimal pro Woche	39	0,035
b) Junghennen bis 18 Wochen, Volierenhaltung, belüftetes Kotband, 0,1 m ³ /(TP*h), Kotabfuhr einmal pro Woche	49	0,029
Abluftreinigung (Gesamtvolumenstrom) nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe h)	70	1. 0,085 2. 0,025 3. 0,017
Abluftreinigung (Teilvolumenstrom) nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i)	40	1. 0,170 2. 0,049 3. 0,034

* Die hier aufgeführten Techniken sind nicht abschließend. Gleichwertige, qualitätsgesicherte Maßnahmen können angewendet werden.

Nummer 5.4.7.1 Emissionen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

l) Getrockneter **Geflügelkot und Geflügelfestmist** ist so zu lagern, dass eine **Wiederbefeuchtung**, zum Beispiel durch Regenwasser, **ausgeschlossen** ist. Die Lagerung außerhalb des Stalles muss auf befestigten Flächen erfolgen.

Bei der Auslaufhaltung sind die Anlage und die dazugehörigen Auslaufflächen so zu bemessen und zu gestalten, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

GESAMTSTAUB

Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.



Nummer 5.4.7.1 Emissionen

MESSUNG UND ÜBERWACHUNG

Die Einhaltung der nach Buchstabe c (*nährstoffreduzierte Fütterung*) in ...Tabelle 10 festgelegten Werte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 nachzuweisen. Für diese Massenbilanz ist eine Dokumentation von Daten nach Anhang 10 zu erstellen und mindestens fünf Jahre vorzuhalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Werden Maßnahmen nach Anhang 11 (*emissionsmindernde Maßnahmen*) eingesetzt, so ist deren dauerhafte Wirksamkeit nachzuweisen. Geeignete Parameter sind in einem elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.



Nummer 5.4.7.1 Überwachung

ÜBERWACHUNG DER ABGASREINIGUNGSEINRICHTUNGEN

- Abnahmemessung nach Inbetriebnahme durch Messstelle nach § 29 b BImSchG
- Elektronisches Betriebstagebuch
- Jährliche fachgerechte Wartung mit Nachweis an Genehmigungsbehörde
- Jährliche Überwachung durch Messstelle nach § 29 b BImSchG, davon 2-jährliche Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung (*im Sommer?*) durch Messstelle nach § 29 b BImSchG
- Übermittlung der Ergebnisse an Genehmigungsbehörde

***Neben Investitionen
und Betriebskosten
zusätzliche
Kostenerhöhung !***



Quelle: Grimm 2010

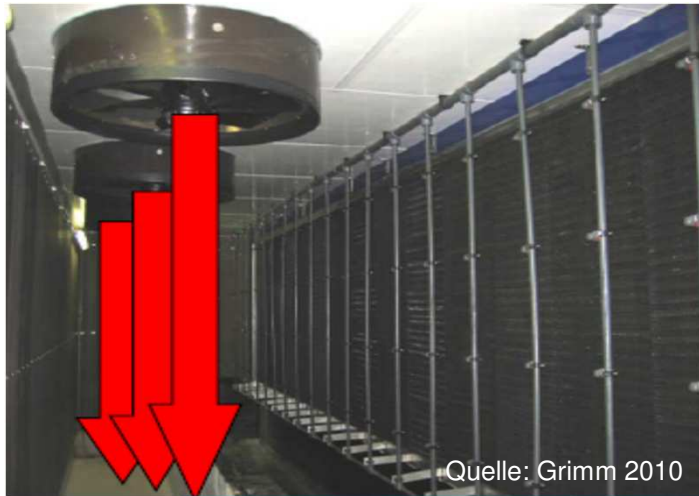
Nummer 5.4.7.1

FRISTEN

- Inkrafttreten der TA Luft: 01.12.2021
- N- und P- reduzierte Fütterung (E-Anlagen): 21.02.2021*
- Abluftreinigung 70 % bei neuen G-/E-Anlagen: 01.12.2021
- Abluftreinigung 70 % bei Altanlagen mit Buchstabe G / E: 01.12.2026
- E-Minderung 40 % bei neuen V-Anlagen: 01.12.2021
- E-Minderung 40 % bei Altanlagen mit Buchstabe V: 01.12.2029

- N- und P- red. Fütterung (G-/V-Anlagen, Technik vorhanden): 01.12.2024
- N- und P- red. Fütterung (G-/V-Anlagen, Technik nachrüsten): 01.12.2026

*d) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf der Grundlage bestehender Regelungen des nationalen Immissionsschutzrechts Wege für zeitlich begrenzte Ausnahmen zu beschreiben und damit einen bundesweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dazu die bestehenden Gremienstrukturen des Immissionsschutzes (LAI) zu nutzen und Experten der Landwirtschaft einzubeziehen. Nicht vertreten werden kann, dass der sich aus dem zeitlichen Verlauf des Normgebungsverfahrens ergebende Konflikt mit Fristen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben allein auf Ebene des einzelnen Tierhaltungsbetriebs gelöst werden muss.



*In Zukunft nur
noch so - oder
doch noch anders ?*



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !